

# **Statuten des Tennisclub Schmitten**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen "Tennisclub Schmitten" (nachstehend TC Schmitten genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der TC Schmitten besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Artikel 2**

Der TC Schmitten hat seinen Sitz in Schmitten FR.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Artikel 3**

Der TC Schmitten richtet sich an die Freundinnen und Freunde des Tennissportes und verfolgt die nachfolgenden Ziele:

- den Tennissports als Breitensport in der Gemeinde Schmitten zu fördern
- der Bevölkerung von Schmitten den Einstieg in den Tennissport zu erleichtern
- den Tennissport als Wettkampfsportart attraktiv zu gestalten

### **Artikel 4**

Der TC Schmitten verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **III. MITTEL**

### **Artikel 5**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der TC Schmitten über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### **Artikel 5**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **Artikel 6**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## IV. MITGLIEDSCHAFT

### **Artikel 7**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der TC Schmitten besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

### **Artikel 8**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 9**

Der Eintritt soll jeweils zu Beginn eines Vereinjahres erfolgen.

### **Artikel 10**

Einem Mitglied, das sich in besonderem Masse für den TC Schmitten eingesetzt und verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **Artikel 11**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

### **Artikel 12**

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Artikel 13**

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem TC Schmitten ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiter ziehen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Artikel 14**

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

### **Artikel 15**

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## V. ORGANE

### **Artikel 16**

Die Organe des TC Schmitten sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### A. Generalversammlung

### **Artikel 17**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

### **Artikel 18**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

### **Artikel 19**

Der Vorstand, 1/5 der Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Versammlung hat spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Artikel 20**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Artikel 21**

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden
- Kenntnissnahme des Jahresprogramms

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **Artikel 22**

Jedes anwesende volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht gestattet.

### **Artikel 23**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 24**

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem TC Schmitzen, ist das betroffene Mitglied bzw. Organ vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **Artikel 25**

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

### **Artikel 26**

Über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen.

B. Der Vorstand

### **Artikel 27**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bzw. maximal 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

### **Artikel 28**

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Diese Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Artikel 29**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### **Artikel 30**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

- Sekretär
- Spielleiter
- Allfälligen Beisitzern

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

### **Artikel 31**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Kompetenzen zu, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen (in Besonderen Regelung des Platz- und Spielbetriebs)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Anstellung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele

### **Artikel 32**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Artikel 33**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **C. Die Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 34**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

### **Artikel 35**

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **VI. DATENSCHUTZ**

### **Artikel 36**

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte für Zwecke (z.B. Werbung/Sponsoring), die sich nicht mit den Zielen des Vereins decken, ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Weitergabe der Mitgliederdaten an Swiss Tennis im Rahmen der Lizenz-Administration und des Interclub-Betriebs.

### **Artikel 37**

Die vereinsinterne Bekanntgabe der Mitgliederdaten (z.B. in Form einer Mitgliederliste) ist zulässig.

### **Artikel 38**

Die Publikation der Mitgliederdaten im Internet (u.a. auf der Vereins-Homepage) ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind,

- Name und Vorname der Mitglieder der Interclub-Mannschaften
- Kontaktdaten (Tel-Nr. und Email-Adresse) der Captains der Interclub-Mannschaften
- Kontaktdaten (Tel-Nr. und Email-Adresse) der Vorstandsmitglieder

## **V. HAFTUNG**

### **Artikel 39**

Für die Verbindlichkeiten des TC Schmitten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 40**

Die Auflösung des TC Schmitten kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und benötigt die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

### **Artikel 41**

Im Falle der Auflösung des TC Schmitten bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 42**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragestellungen gelten die Bestimmungen des ZGB (Artikel 60 – 79).

### **Artikel 43**

Diese komplett überarbeiteten Statuten sind an der Generalversammlung vom 22.03.2013 in Heitenried angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 19.03.1996.